

	Vorlagen-Nr.	
	0054-StR/2024	

# Stadtverwaltung Eisenach

## Beschlussvorlage Stadtrat

Fachbereich	Fachdienst	Aktenzeichen
Oberbürgermeister	01.3	

Betreff
<b>8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Eisenach hier: Einbringung</b>

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	22.08.2024	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	27.08.2024	

Finanzielle Auswirkungen			
<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung <input type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle: <input checked="" type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle: 00000.401000			
HH-Mittel	Lt. HH / NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgabereist -EUR-	Insgesamt -EUR-
Ansatz Haushalt / Jahresrechnung			
+ über-/außerplanmäßige Ausgaben			
+ Deckungsmittel			
<b>Summe Haushaltsmittel</b>			
./. gesperrte Mittel			
./. bereits verausgabte Mittel			
./. gebundene Mittel			
<b>verfügbare Mittel</b>			
./. erforderliche Mittel lt. Beschluss			
<b>zusätzlich erforderliche Mittel / noch zur Verfügung stehende Mittel</b>			

Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung der Stadt	
<input type="checkbox"/> Ja	Siehe Anlage – Nachhaltigkeits-Check
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

## I. Beschlussvorschlag:

**Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:**

**Der Stadtrat nimmt den Entwurf der 8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Eisenach zur Kenntnis und verweist ihn zur weiteren Beratung in Haupt- und Finanzausschuss.**

## II. Begründung:

### Änderung des § 3 Hauptsatzung

Das Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) regelt die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und des Bürgermeisters, des Ortschafts- und Ortsteilbürgermeisters sowie die Wahlen der Kreistagsmitglieder und des Landrats (Landkreiswahlen). Zum Wahlverfahren für den Ortsteilrat bestimmt die Hauptsatzung der Gemeinde das Nähere (§ 45 Abs. 3 S. 6 ThürKO). Dazu erklären sämtliche Hauptsatzungen Thüringer Kommunen (Ausnahme Weimar) sowie die Mustersatzung des Gemeinde- und Städtetages die Bestimmungen des ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung für uneingeschränkt anwendbar.

Dies entsprach zunächst auch dem Wortlaut der Hauptsatzung der Stadt Eisenach. Mit der Hauptsatzung der Stadt Eisenach vom 09.12.2019 wurde allerdings bzgl. des Wahlverfahrens für die Mitglieder der Ortsteilräte u.a. in § 3 Abs. 5 erklärt, dass nur noch die Bestimmungen des ersten und zweiten Abschnitts des 1. Teils des ThürKWG in der jeweils gültigen Fassung gelten. Dies bedeutet aber auch, dass die gemeinsamen Bestimmungen für Gemeinde- und Landkreiswahlen im 3. Teil sowie die Regelungen im vierten Teil über Kosten, Wahlstatistik, Übergangs- und Schlussbestimmungen keine Anwendung finden und dadurch eine Regelungslücke besteht, die mit der Änderung beseitigt werden soll.

### Änderung des § 9 Hauptsatzung

Herausnahme des Beirates für integrierte Sozialplanung und Stadtentwicklung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 7. Mai 2024 die Aufhebung der Satzung für den Beirat für integrierte Sozialplanung und Stadtentwicklung in der Stadt Eisenach beschlossen. Die Aufhebungssatzung ist am 14. Juni 2024 in Kraft getreten. Damit besteht der Beirat nicht mehr und ist folglich aus der Hauptsatzung herauszunehmen.

### Änderung des § 10 Hauptsatzung

Im Zuge der Neubesetzung des Ausländerbeirates wird vorgeschlagen, die Hauptsatzung hinsichtlich der Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder zu ändern.

Zum einen wird vorgeschlagen, die Besetzung unabhängig von der Nationalität vorzunehmen, um jedem Einwohner mit Migrationsgeschichte die Möglichkeit zur Mitarbeit im Gremium zu geben.

Weiterhin soll die Einbindung des Oberbürgermeisters in den Ausländerbeirat als stimmberechtigtes Mitglied erfolgen. Dies würde dem Beirat eine höhere Wertigkeit zukommen lassen.

Die Aufgaben der Beauftragten für Menschen mit Migrationshintergrund umfassen u. a. die Wahrnehmung der Geschäftsführung und die Organisation des Ausländerbeirates. Weiterhin fungiert sie als Bindeglied zwischen dem Ausländerbeirat und der Verwaltung. Dadurch ist sie in den Beirat und die Beiratsarbeit eingebunden und eine Teilnahme als stimmberechtigtes Mitglied ist nicht mehr erforderlich.

### Änderung des § 10a Hauptsatzung

#### Änderungen im Absatz 4:

Da die Mitglieder des Jugendbeirates die Belange der minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt vertreten, wird vorgeschlagen die Anforderungen an die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendbeirates dahingehend zu konkretisieren, dass diese ihren Wohnsitz in Eisenach haben müssen.

Weiterhin wird vorgeschlagen, die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder von 10 auf 12 Mitgliedern zu erhöhen. Die zusätzlichen zwei Mitglieder sollen Jugendliche zwischen 14 und 27 Jahren mit Wohnsitz in Eisenach sein. Mit dieser Regelung wird der Personenkreis auch auf die Jugendlichen erweitert, die keine Schüler mehr sind. Dadurch wird z. B. auch Jugendlichen eine Weiterarbeit im Beirat nach dem Schulabschluss ermöglicht.

#### Änderungen im Absatz 5:

Die neu eingefügten Regelungen im Abs. 5 Buchst. d) und h) regeln das Besetzungsverfahren für die vorgeschlagenen zwei neuen Mitglieder nach Abs. 4 Buchst. a) Nr. 4.

#### Änderungen im Absatz 7:

Es wird vorgeschlagen, dass es den Stellvertretern der stimmberechtigten Mitglieder ermöglicht wird als Gäste an den nichtöffentlichen Sitzungen des Jugendbeirates teilzunehmen. Diese Regelung ermöglicht einerseits den Stellvertretern eine kontinuierliche inhaltliche Mitarbeit und andererseits erleichtert sich dadurch die Übergabe bei veränderter Teilnahme eines stimmberechtigten Mitgliedes.

Weiterhin wird in Anlehnung an die Regelungen in anderen Beiratssatzungen vorgeschlagen, dass auch der Jugendbeirat Sachkundige oder andere Bürger zu seinen Sitzungen einladen kann, wenn er es bei bestimmten Themen für erforderlich hält.

#### Neueinfügung des Absatzes 8:

Weiterhin wird vorgeschlagen, dass die Mitglieder des Jugendbeirates nach Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates kommissarisch im Amt bleiben, bis neue Mitglieder berufen sind. Diese Regelung erfolgt ebenfalls in Anlehnung an die Regelungen anderer Beiratssatzungen und ermöglicht eine Kontinuität in der Beiratsarbeit.

#### Neueinfügung des Absatzes 9:

Die Einfügung dieser Regelung ist erforderlich, damit die Mitglieder des Beirates eine Aufwandsentschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten.

### Änderung des § 12 Hauptsatzung

#### Änderung im Absatz 1:

In der vergangenen Wahlperiode des Stadtrates kam es gelegentlich vor, dass während einer Ausschusssitzung ein Ausschusssitz von zwei unterschiedlichen Stadtratsmitgliedern einer Fraktion wahrgenommen wurde und somit im Laufe der Sitzung ein Wechsel erfolgte. Für diesen Fall gab es bisher keine Regelung in der Hauptsatzung. Es wird vorgeschlagen die Regelung entsprechend der bisherigen Handhabung in der Praxis neu aufzunehmen, um damit die Regelungslücke zu schließen.

#### Änderung im Absatz 2:

Der Absatz 2 regelt die Entschädigung für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit bzw. die Auszahlung einer Druckkostenpauschale, wenn Stadtratsmitglieder nicht an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen möchten. Die abweichende Regelung für die Zahlung des einmaligen pauschalen Zuschusses für die Wahlperiode von 2019 bis 2024 war erforderlich, da die digitale Ratsarbeit nicht gleich zu Beginn der neuen Wahlperiode umgesetzt werden wurde. Da die abweichende Regelung ab der neuen Wahlperiode des Stadtrates nicht mehr erforderlich ist, kann diese ersatzlos gestrichen werden.

#### Änderung im Absatz 5:

Mit Beginn der neuen Wahlperiode soll nun auch die Arbeit der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Fachausschüssen auf die digitale Ratsarbeit umgestellt werden. In der vergangenen Wahlperiode haben einige sachkundige Bürgerinnen und Bürger bereits auf freiwilliger Basis daran teilgenommen und dafür eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 € pro Sitzung erhalten. Da die Ausschussarbeit nun komplett digital erfolgen soll, bedarf es der Aufnahme einer Entschädigungsregelung in Form einer Druckkostenpauschale für die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger, die sich nicht an der digitalen Ratsarbeit beteiligen möchten.

#### Streichung des § 15 Hauptsatzung

Gemäß § 4 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) ist die Wahl eines Seniorenbeauftragten nur in Landkreisen und kreisfreien gesetzlich vorgeschrieben. Der Beauftragte des Wartburgkreises ist auch für die Stadt Eisenach als kreisangehörige Gemeinde zuständig und soll die Arbeit des kommunalen Seniorenbeirates der Stadt unterstützen. Für kreisangehörige Kommunen ist es somit nicht mehr erforderlich, einen Seniorenbeauftragten zu wählen.

§ 3 des ThürSenMitwBetG regelt, dass in Gemeinden und Landkreisen mit mehr als 10.000 Einwohnern Seniorenbeiräte gebildet werden müssen. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden auf Vorschlag der in den Gemeinden tätigen Seniorenorganisationen durch den Stadtrat gewählt. Der kommunale Seniorenbeirat vertritt die Interessen aller Einwohner der Stadt ab 60 Jahren gegenüber der Verwaltung. Da die näheren Bestimmungen, u. a. zur Wahl des Seniorenbeirates, in einer kommunalen Satzung zu regeln sind, ist vorgesehen den Entwurf der Seniorenbeiratssatzung in der Stadtratssitzung im September einzubringen.

Gemäß Satzungsentwurf soll der kommunale Seniorenbeirat einen Vorstand aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Schriftführer bilden. Der Vorstand ist der Ansprechpartner für die Stadtverwaltung und übernimmt damit die bisherigen Aufgaben des Seniorenbeauftragten.

#### Änderung des § 19 Hauptsatzung

Das Landesverwaltungsamt hat für Bekanntmachungen aus dem Baubereich Änderungsbedarf im Absatz 6 signalisiert, da die Regelung bezüglich der ortsüblichen Bekanntmachung von Auslegungen von Bebauungsplänen usw. nach dem §§ 3a, 4 BauGB nicht hinreichend konkret ist. Der bloße Verweis auf das geltende Bundes- oder Landesrecht ist hier nicht ausreichend. Vielmehr muss die konkrete Bekanntmachungsform benannt werden.

Für ortsübliche Bekanntmachungen sieht die Hauptsatzung gemäß Absatz 6 eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Eisenach vor. Weitere Bekanntmachungsorgane bzw. -formen werden nicht benannt. Dies steht im Widerspruch zur Bundesgesetzgebung. Zwar überlässt das Baugesetzbuch den Gemeinden einen Spielraum bei der konkreten Ausgestaltung von ortsüblichen Bekanntmachungen, allerdings ergibt sich aus den weiteren bundesrechtlichen Anforderungen (insbesondere § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB), dass eine ausschließliche Bekanntmachung im Internet nicht zulässig ist.

Bei Bekanntmachungen, die nach dem BauGB erfolgen, muss es zwei Formen der Bekanntmachung geben, wobei die Internetbekanntmachung lediglich zusätzlich erfolgen kann. Die ortsübliche Bekanntmachungsform für Auslegungen nach dem Baugesetzbuch muss somit nach den derzeitigen bundesgesetzlichen Vorschriften eine Druckvariante sein, d. h. ein Abdruck im gedruckten Amtsblatt der Stadt Eisenach.

gez. Christoph Ihling  
Oberbürgermeister

**Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1 – Entwurf der 8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

Anlage 2 – Entwurf der Hauptsatzung mit Änderungsverlauf